

Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 10. November 1896 in Wevelinghoven gegründete Verein führt den Namen: Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven.

Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich. Er ist unter VR 2597 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

- 2) Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 4) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu, der über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich, dabei muß die Austrittserklärung bis zum 15. Dezember dem Vorstand vorliegen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- 4) Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Dem Ausgeschlossenen steht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ist dem Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus als Bringschuld fällig.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens drei Monate dem Verein angehören.
- 2) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Für die Wahlen der Jugendabteilung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis
- d) der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch Vereinsaushang, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder. Sie muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese nach § 14 erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Weiterhin können folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:

- f) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge sowie der Zahlungsweise
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Nur der Bestätigung bedürfen die Abteilungsleiter und der Jugendsprecher.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Abteilungen
 - e) von den Ausschüssen
- 9) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
- 10) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- 11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Pressewart
- g) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- h) dem stellvertretenden Kassenwart
- i) dem stellvertretenden Sportwart
- j) dem Jugendsprecher
- k) den von der Mitgliederversammlung für notwendig erachteten Beisitzern

2) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer,

ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- d) das Erstellen von Geschäftsordnungen für die Tätigkeit des Mitarbeiterkreises, der Abteilungen und der von ihm eingerichteten Ausschüsse.

6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen, des Ältestenrates und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8) § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, daß eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

§ 9 Mitarbeiterkreis

1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter

- 2) Der Mitarbeiterkreis soll die Angelegenheiten des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie die Veranstaltungen des Vereins beraten.

§ 10 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.
- 2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie die Entscheidung von Beschwerden über:
 - a) die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 2 Abs. 4
 - b) den Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 3 Abs. 5
- 3) Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

§ 11 Ausschüsse, Jugend

- 1) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.
- 3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 Nr. 4 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluß den Abteilungen einen Anteil an den von ihren Mitgliedern gezahlten Beiträgen zur Verwaltung zuweisen, die für dem Vereinszweck entsprechende Ausgaben der Abteilung verwandt werden können. Die Abteilungen sind nicht berechtigt Abteilungsbeiträge oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Über alle der Abteilung zufließenden Mittel hat diese eine Abteilungskasse zu führen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart oder dem Geschäftsführer des Vereins geprüft werden.
- 5) Die Abteilungen können über ihr Abteilungsvermögen ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens 250.- Euro im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Mitarbeiterkreises, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem Geschäftsführer zuzuleiten.

§ 14 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.
- 2) Die Wahlen erfolgen nach folgendem zweijährigem Turnus:
 - a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Pressewart
 - der stellvertretende Sportwart
 - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
 - ein Kassenprüfer
 - b) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Sportwart
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - der stellvertretende Kassenwart
 - der Sportwart
 - der Ältestenrat
 - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer
 - ein Kassenprüfer
- 3) Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.
- 4) Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- 5) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Gesamtvorstandes.

§ 16 Versicherung, Haftung

- 1) Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
- 2) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Wevelinghoven, 29. März 1985

§ 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16. März 2012

§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 und 5 geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 6. März 2015

Harry Pulz
Vorsitzender

Theo Holzmann
Geschäftsführer